

Organisationsreglement

(OgR)

Kirchgemeinde Aarberg



Hinweis

Dieses Organisationsreglement gilt für Frauen und Männer. Männer und Frauen können in gleicher Weise zur Mitarbeit berufen, in alle kirchlichen Organe gewählt und in alle kirchlichen Ämter und weiteren Dienste eingesetzt werden. Das soll auch in der Sprache zum Ausdruck kommen, indem dieses Organisationsreglement dort, wo es sich um Funktionen handelt zum Beispiel Präsidentin, Kassier, abwechslungsweise die weibliche und die männliche Sprachform verwendet wird. Überall wo die weibliche Form steht, sind Männer und überall wo die männliche Form steht, sind Frauen selbstverständlich eingeschlossen.

Inhaltsverzeichnis

1	UMSCHREIBUNG UND AUFGABEN	4
2	ORGANISATION.....	4
2.1	ORGANE.....	4
2.2	DIE STIMMBERECHTIGTEN	4
2.3	DIE VERSAMMLUNG.....	6
2.4	FINANZGESCHÄFTE.....	6
2.5	KIRCHGEMEINDERAT	8
2.6	STÄNDIGE KOMMISSIONEN	10
2.7	NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN	10
2.8	DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	11
2.9	PFARRPERSONEN	11
2.10	PERSONAL.....	11
2.11	SORGFALTPFLICHT UND VERANTWORTLICHKEIT	11
3	VERFAHREN AN DER KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG.....	12
3.1	ABSTIMMUNGEN	13
3.2	WAHLEN.....	14
3.3	PROTOKOLLE	16
4	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17
5	AUFLAGEZEUGNIS	19
6	ANHANG I: ZUM ORGANISATIONSREGLEMENT (OGR).....	20
6.1	STÄNDIGE KOMMISSIONEN	20
6.2	NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN	20
6.3	BÜRO.....	20
7	ANHANG II: ÖFFENTLICH-RECHTLICHES ZUR VERTRETUNG DER KIRCHGEMEINDE BEFUGTES PERSONAL	21
7.1	GESCHÄFTSLEITER	21
7.2	VERWALTUNGSANGESTELLTE.....	21
7.3	KATECHETEN/PFARRHELPER	22
7.4	KUW-MITARBEITENDE	22
7.5	SIGRISTEN	23
7.6	ORGANISTEN.....	23
8	ANHANG III: FINANZRICHTLINIEN KIRCHGEMEINDE AARBERG.....	24
8.1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	24
8.2	INTERNE WEISUNGEN.....	24
8.3	ENTSCHÄDIGUNGEN	24
8.4	SPESEN / AUSLAGEN.....	25

1 Umschreibung und Aufgaben

Mitglieder **Art. 1** Der Kirchgemeinde Aarberg gehören die Personen des evangelisch-reformierten Glaubens an.

Aufgaben **Art. 2** ¹ Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden.

² Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche Refbejuso, vom Kanton Bern oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

2 Organisation

2.1 Organe

Organe **Art. 3** Die Organe der Kirchgemeinde sind:
a. die Stimmberechtigten
b. der Kirchgemeinderat (KGR) und seine Mitglieder, soweit sie Entscheid befugt sind
c. Kommissionen, soweit sie Entscheid befugt sind
d. das Rechnungsprüfungsorgan
e. das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal

2.2 Die Stimmberechtigten

Versammlung **Art. 4** ¹ Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Kirchgemeinde
² Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein:
a. im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen
b. im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz zu beschliessen
c. innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt
³ Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.
⁴ Die Versammlungen sind so anzusetzen, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Stimmrecht **Art. 5** ¹ Das Stimmrecht richtet sich nach der Regelung der evangelisch-reformierten Landeskirche.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

³ Die Sekretärin führt über die Stimmberechtigten ein Stimmregister

Information **Art. 6** ¹ Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Informationen, welche die Kirchgemeinde veröffentlichen muss, werden im Anzeiger Aarberg publiziert.

Initiative	<p>Art. 7 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none">von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet istinnert der Frist nach Art. 8 Abs. 2 eingereicht isteine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthältnicht mehr als einen Gegenstand umfasstentweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet istnicht rechtswidrig oder undurchführbar ist
Anmeldung	<p>Art. 8 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der Kirchgemeindeverwaltung schriftlich bekannt zu geben.</p>
Einreichungsfrist	<p>² Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.</p> <p>³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Gültigkeit	<p>Art. 9 ¹ Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p> <p>³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Versammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.</p>
Behandlungsfrist	<p>Art. 10 Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.</p>
Konsultativabstimmung	<p>Art. 11 ¹ Der Kirchgemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p> <p>² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.</p> <p>³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 63)</p>
Petition	<p>Art. 12 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Organe der Kirchgemeinde zu richten.</p> <p>² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.</p>
Beschwerderecht	<p>Art. 13 Gegen Beschlüsse, Verfügungen, Wahlen und Abstimmungen der Organe der Kirchgemeinde kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Beschwerde geführt werden.</p>

2.3 Die Versammlung

- Wahlen **Art. 14** Die Versammlung wählt:
- a. den Präsidenten (der Versammlung und des Kirchgemeinderats in einer Person)
 - b. die Mitglieder des Kirchgemeinderats
 - c. das Rechnungsprüfungsorgan
 - d. die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist
- Sachgeschäfte **Art. 15** Die Versammlung beschliesst:
- a. die Annahme und Abänderung des Organisationsreglements (OgR) der Kirchgemeinde
 - b. die Annahme und Abänderung weiterer Reglemente der Kirchgemeinde
 - c. die Genehmigung des Budgets der Erfolgsrechnung und Festsetzung des Kirchensteueransatzes
 - d. die Genehmigung der Jahresrechnung
 - e. die Errichtung und Aufhebung kirchlicher Personalstellen im Bereich Pfarramt und Katechetik
 - f. Zusammenarbeitsverträge mit anderen Kirchgemeinden
 - g. die Einleitung sowie Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens zum Zusammenschluss von Kirchgemeinden

2.4 Finanzgeschäfte

- Kompetenzen
Versammlung **Art. 16** Soweit CHF 30'000 übersteigend, beschliesst die Versammlung über:
- a. Neue Ausgaben
 - b. Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - c. Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - d. Finanzanlagen in Immobilien
 - e. Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
 - f. Verzicht auf Einnahmen
 - g. Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
 - h. Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht, massgebend ist der Streitwert
 - i. Entwidmung von Verwaltungsvermögen
- Kompetenzen
Kirchgemeinderat **Art. 17** Der Kirchgemeinderat:
- a. verfügt über einen freien Ratskredit von CHF 5'000 (pro Jahr). Er stellt diesen Ratskredit in das Budget ein
 - b. entscheidet über neue Ausgaben bis und mit CHF 30'000
- Gebundenen Ausgaben **Art. 18** ¹ Ausgaben sind gebunden, wenn bezüglich ihrer Höhe, dem Zeitpunkt ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten kein Entscheidungsspielraum besteht.
- ² Gebundene Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat abschliessend im Rahmen seiner Finanzkompetenz (Art. 16)
- ³ Der Beschluss über einen gebundenen Kredit ist nach Art. 6 Abs. 2 zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

Nachkredite	<p>Art. 19 ¹ Reicht ein Kredit nicht aus, um die mit dem Kreditbeschluss bezweckte Aufgabe zu erfüllen, können mit einem Nachkredit die erforderlichen zusätzlichen Ausgaben beschlossen werden.</p> <p>² Den Nachkredit für neue Ausgaben beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.</p> <p>³ Beträgt der Nachkredit der Erfolgsrechnung weniger als CHF 5'000 beschliesst ihn immer der Kirchgemeinderat.</p> <p>⁴ Ein Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.</p> <p>⁵ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat.</p>
Wiederkehrende Ausgaben	<p>Art. 20 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10mal kleiner als für einmalige.</p>
Unterschriftsberechtigung	<p>Art. 21 ¹ Die Kirchgemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift des Präsidenten und des Geschäftsleiters.</p> <p>² Ist der Präsident verhindert, unterschreibt ein Kirchgemeinderatsmitglied. Ist der Geschäftsleiter verhindert, unterschreibt die Verwaltungsangestellte oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.</p> <p>³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Anlagen, verpflichtet sich die Kirchgemeinde durch Kollektivunterschrift des Präsidenten und des Geschäftsleiters. Bei Zahlungsaufträgen genügt hingegen die Einzelunterschrift des Geschäftsleiters. Ist der Geschäftsleiter verhindert, unterschreibt die Verwaltungsangestellte oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.</p> <p>⁴ Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung von ständigen Kommissionen im Anhang I. Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat regeln die Unterschriftsberechtigung von nichtständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.</p>
Zahlungskompetenzen	<p>Art. 22 Der Geschäftsleiter darf eine Rechnung bezahlen, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none">die zuständig angestellte Person sie visiert und als richtig bescheinigt hat undder für die Finanzen zuständige Kirchgemeinderat diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.Auslagen im Einzelfall bis CHF 500, wenn der im Budgetkredit eingestellte Betrag ausreicht
Kirchensteuern, negative Zweckbindung	<p>Art. 23 ¹ Die Kirchgemeinde erhebt die Kirchensteuer von den Angehörigen ihrer Konfession und den juristischen Personen gemäss dem Kirchensteuergesetz.</p> <p>² Die Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen dürfen nicht für kultische Zwecke verwendet werden.</p>

2.5 Kirchgemeinderat

Beschreibung	Art. 24 Der Kirchgemeinderat (KGR) ist die ordentliche Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde der Kirchgemeinde.
Zusammensetzung	<p>Art. 25 ¹ Der Kirchgemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.</p> <p>² Mit beratender Stimme und Antragsrecht wohnen den Sitzungen des Kirchgemeinderates bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Pfarrpersonen b. die Katecheten/Pfarrhelfer c. der Geschäftsleiter d. die Verwaltungsangestellte <p>³ Der Kirchgemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p>
Befugnisse	<p>Art. 26 ¹ Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, der Landeskirche Refbejus, vom Kanton Bern oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.</p> <p>² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.</p>
Delegation von Entscheidbefugnissen	³ Der Kirchgemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder oder dem Kirchgemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbstständige Entscheidbefugnisse mittels Verordnung übertragen.
Amtszeit	<p>Art. 27 ¹ Die Gesamtwahl des Kirchgemeinderates findet alle 4 Jahre statt. Die Amtszeit beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des 4. Jahres.</p> <p>² Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach zwei Jahren möglich.</p> <p>³ Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.</p> <p>⁴ Für den Präsidenten fällt die erste volle Amtsdauer als Kirchgemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionspräsidenten.</p>
Kirchengebäude	Art. 28 Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Benützung der kirchlichen Gebäude zu kirchlichen und nicht kirchlichen Zwecken in einer Verordnung.
Einberufung	<p>Art. 29 ¹ Der Kirchgemeinderat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.</p> <p>² Eine ausserordentliche Sitzung können 3 Mitglieder verlangen. Die Sitzung muss so rasch als möglich stattfinden.</p>
Einladung	Art. 30 Der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein. Er teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mit. Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf davon abgewichen werden.
Verfahren	Art. 31 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Kirchgemeindeversammlung gelten sinngemäss für den Kirchgemeinderat.

	<p>² Der Kirchgemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.</p> <p>³ Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.</p>
Abstimmungen und Wahlen	<p>Art. 32 ¹ Abstimmungen werden offen, Wahlen geheim vorgenommen.</p> <p>² Ein Mitglied kann eine geheime Abstimmung verlangen</p> <p>³ Bei Wahlen gilt das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht</p> <p>⁴ Die Präsidentin stimmt mit. Sie hat bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen den Stichentscheid, bei Wahlen wird das Geschäft zurückgewiesen.</p>
Ausstand	<p>Art. 33 ¹.Die Mitglieder treten in den Ausstand bei der Behandlung von Geschäften, an denen sie ein unmittelbares persönliches Interesse haben</p> <p>² Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden,</p> <ol style="list-style-type: none">in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oderdiese Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt. <p>³ Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindungen offenlegen.</p> <p>⁴ Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.</p>
Zirkularbeschlüsse	<p>Art. 34 Wenn alle Mitglieder einverstanden sind, können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.</p>
Protokoll	<p>Art. 35 ¹ Über die Verhandlungen des Kirchgemeinderates ist Protokoll zu führen.</p> <p>² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund.</p> <p>³ Protokolle sind nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten und die Verwaltungsangestellte zu unterzeichnen.</p> <p>⁴ Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.</p> <p>⁵ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
Wahlen	<p>Art. 36 Der Kirchgemeinderat wählt:</p> <ol style="list-style-type: none">seine Vizepräsidentindie Mitglieder von Kommissionen in Anhang I, soweit nicht ein anderes Organ zuständig istbestimmt die Mitglieder für die Ressorts
Aufgaben und Kompetenzen	<p>Art. 37 Der Kirchgemeinderat</p> <ol style="list-style-type: none">beaufsichtigt, pflegt und fördert das kirchliche Leben der Kirchgemeinde nach Art. 2wacht über die Einhaltung der Reglemente, Verordnungen und Weisungen sowie der gesetzlichen Vorschriften und über den Vollzug

der Beschlüsse der Versammlung sowie derjenigen des Kirchgemeinderates

- c. beaufsichtigt den durch den Geschäftsleiter erstellten Finanzplan
- d. ist zuständig für die Anstellung und Entlassung von Pfarrpersonen im Einverständnis und nach Rücksprache mit der Regionalpfarrerin und der übergeordneten Stelle Refbejuso
- e. legt besondere Aufgabenbereiche für die Pfarrpersonen innerhalb der Kirchgemeinde fest
- f. bestimmt, welche Pfarrpersonen eine Dienstwohnung zu beziehen haben
- g. bestätigt die vom Sekretariat geführten Register
- h. entscheidet über die Benützung der kirchlichen Gebäude zu nicht kirchlichen Zwecken
- i. prüft die Führung des Kirchgemeindearchivs

Art. 38 ¹ Die Kirchgemeinde kann für die Benützung der Einrichtungen der Kirchgemeinde und für Dienstleistungen Gebühren erheben.

² Der Kirchgemeinderat erstellt entsprechende Verordnungen / Weisungen.

2.6 Ständige Kommissionen

Allgemeines	Art. 39 Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Kirchgemeinderat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mit einem Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.
Aufzählung ständige Kommissionen	Art. 40 Die Versammlung zählt in Anhang I die ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, ihre Aufgaben und Befugnisse sowie die Mitgliederzahl.
Einsetzung von Kommissionen und Aufgaben	Art. 41 ¹ Der Kirchgemeinderat kann mittels Verordnung weitere nicht Entscheid befugte ständige Kommissionen einsetzen. ² Diese Verordnung regelt ihre Über- und Unterordnung, ihre Aufgaben, Organisation sowie die Mitgliederzahl. ³ Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst. ⁴ Die für den Kirchgemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.
Informationen	Art. 42 ¹ Der Präsident des Kirchgemeinderates ist über alle Verhandlungen zu informieren. ² Über die Behandlung dauernder Aufgaben haben diese Kommissionen dem Kirchgemeinderat jährlich mindestens einmal zu berichten.

2.7 Nichtständige Kommissionen

Einsetzung	Art. 43 ¹ Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. ² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.
------------	---

Anwendbare Bestimmungen **Art. 44** Die für den Kirchgemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

2.8 Das Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfungskommission **Art. 45** Die Kirchgemeindeversammlung setzt ein externes Rechnungsprüfungsorgan ein, welches den Anforderungen der Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden entspricht und die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben umschreibt.

Aufsicht- und Datenschutzstelle **Art. 46** ¹Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für den Datenschutz.

² Einmal jährlich erstellt es der Versammlung den Revisionsbericht

2.9 Pfarrpersonen

Wahl **Art. 47** Das Verfahren bei der Pfarrwahl richtet sich ausschliesslich nach dem Reglement der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern (Refbejus).

Anstellungsverhältnis **Art. 48** Wählbarkeit, Amtsdauer, Verantwortlichkeit und Besoldung richten sich nach der kantonalen Kirchenverfassung

Stellung in der Kirchgemeinde **Art. 49** ¹ In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und allen Fragen, die dienstliche Obliegenheiten betreffen, steht ihnen ein Mitspracherecht zu.

² Sie wohnen den Sitzungen des Kirchgemeinderats mit beratender Stimme und Antragsrecht bei.

³ Der Kirchgemeinderat kann beschliessen, einzelne Geschäfte in Abwesenheit der Pfarrperson zu behandeln.

2.10 Personal

Anstellung **Art. 50** ¹ Das Personal wird öffentlich-rechtlich angestellt.

² Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.

³ Bezüglich Treuepflicht, Streik, Geheimhaltungsgebot und Nebenbeschäftigungen gelten die Empfehlungen für Mitarbeitende von Refbejus.

⁴ Das Personal ist verpflichtet, betrieblich notwendige Überzeitarbeit und Pikettdienst zu leisten.

⁵ Der Kirchgemeinderat regelt Weiteres in einem separaten Reglement. Dort wo nichts geregelt ist, gelten die Vorschriften nach dem Personalrecht des Kantons Bern beziehungsweise des Obligationenrechts sinngemäss.

2.11 Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit

Gewissenhaftigkeit und Schweigepflicht **Art. 51** ¹ Die Organe und das Personal der Kirchgemeinde haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen, haben sie Dritten gegenüber zu schweigen, wenn dies ausdrücklich vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache geboten ist.

³ Diese Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Amtszeit bzw. des Dienstverhältnisses.

Verantwortlichkeit

Art. 52 ¹ Die Organe und das Personal der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. Der Kirchgemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Personal.

² Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtlich Verantwortlichkeit nach den Gesetzen von Refbejus.

³ Die Vertretungsbefugnisse des öffentlich-rechtlich angestellten Personals sind in Anhang II geregelt.

3 Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung

Einberufung

Art. 53 Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im Anzeiger Aarberg bekannt.

Allgemeines

Art. 54 Der Präsident leitet die Versammlung und sorgt für einen geordneten Verlauf.

Traktanden

Art. 55 ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

² Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert.

³ Die Präsidentin unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.

⁴ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Fehler

Art. 56 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

³ Die Versammlung kann sofort eine Wiederholung der Abstimmung beschliessen.

Eröffnung

Art. 57 Die Präsidentin

- a. eröffnet die Versammlung
- b. fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind
- c. sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte als Zuhörer gesondert sitzen
- d. veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen
- e. lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen
- f. gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern

Öffentlichkeit / Medien	<p>¹ Die Versammlung ist öffentlich.</p> <p>² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.</p> <p>³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung.</p> <p>⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.</p>
Eintreten	<p>Art. 58 ¹ Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes traktandierte Geschäft ein.</p>
bei Pfarrwahlen	<p>² Bei Pfarrwahlen bleibt Art. 47 über die Pfarrwahlen vorbehalten.</p>
Beratung	<p>Art. 59 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Sie äussern sich kurz und sachlich zum Verhandlungsgegenstand. Andernfalls entzieht ihnen der Präsident nach fruchtloser Mahnung das Wort.</p> <p>³ Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>⁴ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p>Art. 60 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>² Die Präsidentin lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p>³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch</p> <ol style="list-style-type: none">die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe undwenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.
Störungen	<p>Art. 61 Bei ernstlichen Störungen kann der Präsident die Verhandlungen auf bestimmte Zeit unterbrechen. Wenn auch nach Wiederaufnahme der Beratung eine reibungslose Abwicklung der Geschäfte nicht möglich ist, so bricht der Präsident die Versammlung ab.</p>

3.1 Abstimmungen

Abstimmungen	<p>Art. 62 Die Präsidentin</p> <ol style="list-style-type: none">schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,erläutert das Abstimmungsverfahren.
Abstimmungsverfahren	<p>Art. 63 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p>² Der Präsident</p> <ol style="list-style-type: none">unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten

- b. erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden
- c. lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen
- d. fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen
- e. ordnet die Gruppen so, dass die Detailfragen vor den Grundsatzfragen bestimmt werden
- f. lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln
- g. stellt die bereinigte Vorlage zur Schlussabstimmung vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Gruppensieger

Art. 64 ¹ Die Präsidentin fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, lässt die Präsidentin auf folgende Art abstimmen: Sie stellt nach Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Sekretärin schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin stellt zuerst den zuletzt gestellten dieser Gruppe dem zweitletzten Antrag gegenüber, diesem Sieger den drittletzten usw.

Art. 65 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

³ Bei offener Abstimmung sind die Gegenstimmen festzustellen.

Stichentscheid

Art. 66 Die Präsidentin stimmt mit. Sie gibt zudem den Stichentscheid.

Geheime Abstimmung

Art. 67 ¹ Bei geheimer Abstimmung wird die Zahl der ausgeteilten Stimmzettel durch den Sekretär im Protokoll aufgezeichnet.

² Jeder Stimmende schreibt auf seinen Zettel „A“ oder „B“ bzw. „Ja“ oder „Nein“. Er kann den Zettel auch leer lassen.

3.2 Wahlen

Amtsdauer

Art. 68 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Ausnahme siehe Art. 69 Abs. 4.

² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

Amtszeitbeschränkung

Art. 69 ¹ Die Amtsdauer ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach zwei Jahren möglich.

² Angebrochene Amtsdauern werden nicht angerechnet.

³ Die Präsidentin des Kirchgemeinderates kann 12 Jahre im Amt verbleiben, höchstens aber zwei volle Amtsdauern in präsidialer Funktion.

⁴ Das Rechnungsprüfungsorgan ist alle zwei Jahre zu wählen.

	<p>Art. 70 Die Versammlung wählt, ausser bei stillen Wahlen, alle in Art. 14 aufgeführten Personen.</p>
Wählbarkeit	<p>Art. 71 Die Wählbarkeit richtet sich nach den Regeln der Landeskirche Refbejuso.</p>
Unvereinbarkeit /Ausschlüsse	<p>Art. 72 ¹ Das Personal der Kirchgemeinde darf dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.</p> <p>² Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.</p> <p>³ Mitglieder des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.</p> <p>⁴ Wer mit einem Mitglied des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- und halbbürtig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.</p>
Ausscheidungsregeln	<p>Art. 73 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund, gilt mangels freiwilligen Verzichtes diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.</p> <p>² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.</p>
Veröffentlichung der Wahlvorschläge	<p>Art. 74 ¹ Der Kirchgemeinderat publiziert seine Wahlvorschläge im Anzeiger Aarberg. Er darf pro Amt bzw. Behörde höchstens so viele Vorschläge machen als Sitze zu besetzen sind.</p> <p>² Während einer Frist von 14 Tagen nach der Bekanntgabe können mit schriftlicher Eingabe beim Kirchgemeinderat weitere Vorschläge eingereicht werden.</p> <p>³ Diese müssen von mindestens zehn in der Kirchgemeinde stimmberechtigten Personen unterzeichnet sein. Den Vorschlägen ist die schriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen beizulegen.</p>
Wahlverfahren	<p>Art. 75 ¹ Sind mehr Vorschläge als Sitze vorhanden, gibt die Präsidentin die Vorschläge bekannt.</p> <p>² Weitere Wahlvorschläge können in der Versammlung nicht gemacht werden.</p> <p>³ Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.</p> <p>⁴ Liegen mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, wählt die Versammlung geheim.</p> <p>⁵ Die Stimmzähler verteilen die Zettel und melden die Anzahl der Sekretärin.</p>

- ⁶ Die Stimmberechtigten dürfen
- a. so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind
 - b. nur wählen, wer vorgeschlagen ist

⁷ Die Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.

- ⁸ Die Stimmzähler sowie die Sekretärin
- a. prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind,
 - b. scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
 - c. ermitteln das Ergebnis

Ungültiger Wahlgang	Art. 76 Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingegangenen Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Ungültige Zettel	Art. 77 Ein Zettel ist ungültig, wenn er <ol style="list-style-type: none">a. nur Namen von nicht vorgeschlagenen enthält,b. unanständige oder ehrverletzende Bemerkungen aufweist.
Ungültige Namen	Art. 78 ¹ Ein Name ist ungültig und zu streichen, wenn er <ol style="list-style-type: none">a. nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kannb. mehr als einmal auf einem Zettel steht oderc. überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind <p>² Die Stimmzähler sowie die Sekretärin streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.</p>
Ermittlung	Art. 79 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht. <p>² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p>
Zweiter Wahlgang	Art. 80 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. <p>² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p>³ Wenn wegen gleicher Stimmenzahl eine Ausscheidung nicht möglich ist, bleiben alle diese Kandidaten in der Wahl.</p> <p>³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.</p> <p>⁴ Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p>

3.3 Protokolle

Protokoll	Art. 81 ¹ Die Versammlung wird protokolliert, in der Regel von der Verwaltungsangestellten.
-----------	---

² Zur Unterstützung kann eine Tonbandaufnahme über die Verhandlungen erstellt werden. Diese darf nur für die Erstellung des Protokolls verwendet werden und ist nach der Genehmigung des Protokolls zu löschen.

³ Das Protokoll der Versammlung ist öffentlich.

⁴ Das Protokoll ist von der Präsidentin und von der Verwaltungsangestellten zu unterzeichnen.

Inhalt

Art. 82 ¹ Das Protokoll enthält:

- a. Ort und Datum der Versammlung
- b. Namen des Vorsitzenden, der Sekretärin und der Stimmenzähler
- c. Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
- d. Reihenfolge der Traktanden
- e. Anträge
- f. Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
- g. Beschlüsse und Wahlergebnisse
- h. Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes
- i. Zusammenfassung der Beratung
- j. Unterschriften

Genehmigung

Art. 83 ¹ Das Protokoll der Versammlung wird spätestens 1 Monat nach der Versammlung während einer Frist von 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Es wird an der Versammlung darüber informiert.

² Während der Auflage kann schriftlich beim Kirchgemeinderat Einsprache gemacht werden.

³ Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Einsprache und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge

Art. 84 Die Versammlung erlässt die Anhänge I (Ständige Kommissionen), II (öffentlich-rechtliches zur Vertretung der Kirchgemeinde befugtes Personal) und III (Finanzrichtlinien KG Aarberg) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Art. 85 ¹ Die Kirchgemeindeorgane werden erstmals auf den 01. Januar 2021 nach diesem Reglement gewählt.

² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

³ Die Amtsdauern der bisherigen Kirchgemeindeorgane enden am 31. Dezember 2020. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

Inkrafttreten

Art. 86 ¹ Die Teilrevision (Änderung der Artikel 4 Abs. 2 Bstb. b, 21 Abs. 1-3, 22, 25 Abs. 2 Bstb. c +d, 28, 35 Abs. 3, 37 Bstb. c-e, 50 Abs. 2 + 3, 52 Abs. 3, 81 Abs. 1 + 4, 83 Abs. 1 + 2, 84, 86 Abs. 1 + 2, Anhang I 6.3, Anhang II) dieses Reglements tritt per 01.01.2025 unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt werden das Organisationsreglement (OgR) der Kirchgemeinde Aarberg vom 01. Oktober 2003 und sämtliche sonstigen Reglemente der Kirchgemeinde Aarberg aufgehoben.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 14. Juni 2020 nahm dieses Reglement an. Die Genehmigung der Teilrevision wurde an der Versammlung vom 17. November 2024 genehmigt.

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Urs Bürgi

Doris Mattli



5 Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 18. Oktober bis 17. November 2024 und vom 18. November bis 17. Dezember 2024 (während je dreissig Tagen vor und nach der beschlussfassenden Versammlung) im Büro des Kirchgemeindehauses, öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im Anzeiger Aarberg **Nr. 41** vom 11. Oktober und **Nr. 45** vom 8. November 2024 bekannt.

Die Sekretärin

Doris Mattli

6 Anhang I: zum Organisationsreglement (OgR)

6.1 Ständige Kommissionen

Es existieren zurzeit keine ständigen Kommissionen

6.2 Nichtständige Kommissionen

Es existieren zurzeit keine nichtständigen Kommissionen

6.3 Büro

Zusammensetzung:

Kirchgemeinderatspräsidentin
Vizepräsident Kirchgemeinderat
Geschäftsleiter
Verwaltungsangestellte

Aufgaben:

- Besprechung der Geschäfte und Anlässe
- Beschliesst über Anliegen, welche nicht in die Kompetenz des Kirchgemeinderates bzw. der Versammlungen fallen
- Vorbereitung der Kirchgemeinderatssitzungen und Versammlungen

7 Anhang II: öffentlich-rechtliches zur Vertretung der Kirchgemeinde befugtes Personal

7.1 Geschäftsleiter

Wahlorgan / Anstellungsorgan:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	Führen der Finanzverwaltung und Personalabteilung sowie Koordination der Geschäfte der Kirchgemeinde Aarberg. Detaillierte Beschreibung der Aufgaben im Pflichtenheft.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in seinem Zuständigkeitsbereich bis CHF 500 im Einzelfall.
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Verwaltungsangestellte
Beschäftigungsgrad:	Teilpensum vom Kirchgemeinderat festgelegt.
Besoldung:	Einreihung in die Gehaltsklassentabelle des Kantons Bern nach Richtpositionsumschreibung Kanton Bern.

7.2 Verwaltungsangestellte

Wahlorgan / Anstellungsorgan:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	Führen des Sekretariats der Kirchgemeinde Aarberg und Übernahme von zugewiesenen Aufgaben durch den Geschäftsleiter. Detaillierte Beschreibung der Aufgaben im Pflichtenheft.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in ihrem Zuständigkeitsbereich bis CHF 500 im Einzelfall.
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat, Geschäftsleiter
Untergeordnete Stellen:	Keine
Beschäftigungsgrad:	Teilpensum vom Kirchgemeinderat festgelegt.
Besoldung:	Einreihung in die Gehaltsklassentabelle des Kantons Bern nach Richtpositionsumschreibung Kanton Bern.

7.3 **Katecheten/Pfarrhelfer**

Wahlorgan / Anstellungsorgan:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	Die mit der Beauftragung durch Refbejuso übertragene(n) Pflichten
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in ihrem Zuständigkeitsbereich bis CHF 500 im Einzelfall.
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	KUW-Mitarbeitende
Beschäftigungsgrad:	Teilpensum nach Berechnung Stebe, Refbejuso.
Besoldung:	gemäss Richtlinien Synodalarat Refbejuso und Richtpositionsumschreibung des Kantons Bern, Einreihung in die Gehaltsklassentabelle Kanton Bern.

7.4 **KUW-Mitarbeitende**

Wahlorgan / Anstellungsorgan:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	gemäss Pflichtenheft
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in ihrem Zuständigkeitsbereich bis CHF 500 im Einzelfall.
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat und Katecheten/Pfarrhelfer
Untergeordnete Stellen:	Keine
Beschäftigungsgrad:	Nach Anzahl Lektionen (Schülerzahl- und Klassenabhängig)
Besoldung:	gemäss Richtlinien Synodalarat Refbejuso, Entlohnung pro Lektion.

7.5 **Sigristen**

Wahlorgan / Anstellungsorgan:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	gemäss Pflichtenheft
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in ihrem Zuständigkeitsbereich bis CHF 500 im Einzelfall.
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Keine
Beschäftigungsgrad:	Teilpensum vom Kirchgemeinderat festgelegt.
Besoldung:	nach Richtlinien des Sigristenverbandes und Richtpositionsumschreibung des Kanton Bern, Einreihung in die Gehaltsklassentabelle Kanton Bern.

7.6 **Organisten**

Wahlorgan / Anstellungsorgan:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	gemäss Pflichtenheft und Vorgaben BOV/Refbejus
Finanzielle Befugnisse:	keine
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Keine
Beschäftigungsgrad:	Teilpensum, nach Berechnung BOV
Besoldung:	nach Richtlinien des BOV und Refbejus, Einreihung in die Gehaltsklassentabelle Kanton Bern.

8 Anhang III: Finanzrichtlinien Kirchgemeinde Aarberg

8.1 Allgemeine Bestimmungen

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen und Spesen des Kirchgemeinderates und der Mitarbeitenden im Auftrag des Kirchgemeinderates.

8.2 Interne Weisungen

Für das Präsidium, das Sekretariat und die Rechnungsführung sind in einer internen Finanzrichtlinie «Vergütungen und Spesen», für alle Mitarbeitenden (ehrenamtliche, professionelle oder Arbeit im Nebenamt) die Entschädigungen, Spesen und Auslagen geregelt.

Diese Kosten werden jährlich mit den Budgetvorgaben der Kirchgemeindeversammlung unterbreitet und zur Genehmigung vorgelegt

8.3 Entschädigungen

Tätigkeit Kirchgemeinderat

○ Präsidentin	CHF	4'800.00
○ Vizepräsidentin	CHF	1'200.00
○ Ratsmitglied	CHF	500.00
○ Pro Sitzung	CHF	50.00

Abordnungen / Sitzungen

Teilnahme an Versammlungen mit Stimmrecht -> Vertretung der Kirchgemeinde

Teilnahme an Sitzungen übergeordneter kirchlicher Instanzen:

- a. Bezirk Biel-Seeland
- b. Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn Refbejus
- c. kirchlichen Verbänden / Organisationen

Vertreten der Kirchgemeinde in offizieller Funktion im Auftrag des Kirchgemeinderates

Vergütung:

○ für jedes Antreten	bis 3 Stunden	CHF	50.00
○ für jeden halben Tag	3 bis 5 Stunden	CHF	80.00
○ für jeden ganzen Tag	mehr als 5 Stunden	CHF	150.00

Betreuung Homepage und der Zeitschrift „reformiert●“

- Nach effektivem Aufwand

8.4 Spesen / Auslagen

Allgemeine Spesen

bei auswärtiger Abordnung / Einsatz:

- | | |
|---|---|
| ○ Kosten ÖV (Bahn/Bus) | Billett 2. Klasse |
| ○ Autokosten (wenn nicht mit ÖV möglich) | CHF 0.70 pro km |
| ○ Fahrdienst im Auftrag der Kirchgemeinde | CHF 0.70 pro km |
| ○ Parkgebühren | gemäss Parkschein |
| ○ Verpflegung | CHF 25.00 pro Hauptmahlzeit |
| ○ Übernachtung mit Frühstück | gemäss Quittung der Hotelkosten
(Mittelklasse) |

Kurskosten

Kurskosten für Aus- und Weiterbildung werden vergütet, wenn auf Gesuch hin der Kirchgemeinderat diese bewilligt.

Mitarbeitende, bei welchen keine Abmachungen im Arbeitsvertrag / Vereinbarung über die Rückzahlung der Kosten von Aus- und Weiterbildungskursen vorgesehen sind, haben bei Verlassen der Kirchgemeinde folgende Rückzahlungen zu leisten:

- | | | | |
|------------------|------|------------------|------|
| . bis ein Jahr | 75 % | . bis zwei Jahre | 50 % |
| . bis drei Jahre | 25 % | . später | 0 % |

Die Kirchgemeindeversammlung vom 29. Oktober 2017 hat diesen Finanzrichtlinien zugestimmt. Anhang III: Entschädigungen Rat und Homepage und "reformiert": genehmigt Ratssitzung vom 10.8.2021.